www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 1 von 4

Denkendorf, 20. April 2013

Sehr geehrte Mandanten,

nach dem langen, hartnäckigen Winter ist nun endlich der Frühling eingekehrt – damit rückt auch der bevorstehende Sommer immer näher. Gute Gelegenheit, Sie mit dieser Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten über meine Sommerurlaubsplanung zu informieren.

Lang und hartnäckig waren auch die zahlreichen Gesetzgebungsverfahren um den Jahreswechsel, von denen die meisten gescheitert sind. Dies hat zu einer fast schon chaotischen Situation mit beschlossenen Änderungen, gescheiterten Änderungsvorhaben und Kompromissen geführt. Nur ein einziges Steuergesetz ist ohne Blessuren aus den Vermittlungsverhandlungen zwischen Regierung und Opposition hervorgegangen¹, und zwar die Vereinfachungen der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Weitere Änderungen wurden mittlerweile beschlossen, teilweise als Kompromiss. Mehr dazu in dieser Ausgabe.

Zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit habe ich Service- und Beratungszeiten eingeführt. Infos hierzu finden Sie ebenfalls in diesen Kanzlei-Nachrichten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Sommerurlaub 2013

An folgenden Tagen bleibt meine Kanzlei wegen Urlaub geschlossen:

- Brückentage Himmelfahrt und Fronleichnam: Fr. 11. Mai und Fr. 31. Mai 2013
- Sommerurlaub: Mi. 14. bis Fr. 30. August 2013

Tangierte Terminaufträge (Löhne) werde ich wieder in gewohnter Weise vorher mit Ihnen abstimmen.

Neue Service- und Beratungszeiten

Bitte beachten Sie die neuen Service- und Beratungszeiten meiner Kanzlei:

Telefonische Servicezeit: Montag bis Donnerstag jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr

Für Anfragen, Terminvereinbarungen und Schnellauskünfte.

Beratungszeit: Dienstag bis Donnerstag jeweils 14:00 bis 18:00 Uhr

Nur nach Vereinbarung. Für Beratungen in der Kanzlei, am Telefon

oder bei Ihnen.

_

¹ DStR 6/2013 III. "Auf einen Blick"



www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 2 von 4

Vereinbaren Sie bitte für jeden Besprechungsanlass einen Termin. Nur so kann ich mich auf Ihr Anliegen vorbereiten und bin während des Termins ganz für Sie da.

Telefonische Anfragen außerhalb der Servicezeit sind möglich. Während einer Beratung oder Auftragsbearbeitung meldet sich ein Anrufbeantworter. Auch Sondertermine außerhalb der Beratungszeit sind auf Anfrage möglich.

Rückruf anfordern

Wenn Sie während der Servicezeiten nicht anrufen können oder auch dann kein Glück haben, mich zu erreichen, so fordern Sie bitte einfach einen Rückruf an! Dazu müssen Sie nicht zwingend auf den Anrufbeantworter sprechen.

Kennen Sie schon die Rückruf-Funktion auf meinen Internetseiten? Unter "Kontakt" finden Sie den Link zu einem einfachen Formular. Vielleicht ist Ihnen dieser Weg sympathischer? Probieren Sie es aus. Hier der Direktlink:

http://www.steuerkanzlei-hein.de/index.php?page=callback

Oder wenn Ihnen das lieber ist, schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit Ihrer Rückrufbitte. Vergessen Sie dann bitte nicht, außer Ihrem Anliegen auch eine Rückrufnummer anzugeben und wann ich Sie am besten erreichen kann.

Auftragsbearbeitung

Eine unterbrechungsfreie Auftragsbearbeitung ist eine wichtige Maßnahme der Qualitätssicherung. Ein Teil meiner Arbeitszeit ist daher als Produktivzeit reserviert, in der ich nur eingeschränkt telefonisch erreichbar bin. Mein Anrufbeantworter nimmt dann Ihr Anliegen entgegen.

Stärkung des Ehrenamts durch höhere Freibeträge

Wissenswert für Sie, wenn Sie in einem Verein tätig sind: mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz² wurde der sog. Übungsleiterfreibetrag auf 2.400 € (bisher 2.100 €) und der Ehrenamtsfreibetrag auf 720 € (bisher 500 €) pro Jahr angehoben. Außerdem beträgt die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine künftig 45.000 € pro Jahr (bisher 35.000 €). Die Änderungen traten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft³.

² Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 15 vom 28.03.2013, S. 556

³ Art. 12 Abs. 1 Ehrenamtsstärkungsgesetz

www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 3 von 4

Erhöhung des Grundfreibetrags 2013

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression⁴ erhöht sich der Grundfreibetrag rückwirkend ab Januar 2013 auf 8.130 € und ab 2014 auf 8.354 €. Eine zunächst vorgesehene prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs fand im Vermittlungsausschuss keinen Konsens.

Dadurch haben sich auch die Lohnsteuer-Ablaufpläne für die Lohnabrechnungssoftware geändert. Arbeitnehmer sollten in einer ihrer letzten Lohnabrechnungen die zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet bekommen haben, und zwar rückwirkend ab Januar 2013. Falls nicht, sprechen Sie Ihren Arbeitgeber darauf an.

Steuerliches Reisekostenrecht: Änderungen ab 01.01.2014⁵

Der Bundestag hat bereits im Oktober 2012 Änderungen im Reisekostenrecht beschlossen, jedoch hat der Bundesrat im November 2012 die Zustimmung verweigert. Nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde das Gesetz erneut verabschiedet und am 01.02.2013 vom Bundesrat genehmigt. Ein Auszug aus den Änderungen:

- Entfernungspauschale: es bleibt beim Kilometersatz von 0,30 € je Entfernungs-km. Hier wird nur die Terminologie angepasst, künftig ist für die Strecke die "erste Tätigkeitsstätte" maßgeblich (bisher "regelmäßige Arbeitsstätte"). Dieser Begriff bildet künftig den Dreh- und Angelpunkt zur Abgrenzung von Dienstreisen einerseits und Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte andererseits, was ein ewiger Streitpunkt in der Rechtsprechung der Vergangenheit darstellte. Die künftige Beurteilung nicht eindeutiger Fälle bleibt abzuwarten.
- **Kilometersatz für Dienstreisen:** auch hier bleibt es beim Kilometersatz von 0,30 € je <u>zurückgelegtem</u> km. Diese bisherige Regelung aus den Verwaltungsanweisungen wurde nun gesetzlich festgeschrieben. Wie bereits bisher können aber auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt werden. In der Praxis dürfte jedoch die Ermittlung der tatsächlichen Kosten je km nur schwer oder nicht möglich sein.
- **Doppelte Haushaltsführung:** die Kosten der auswärtigen Unterkunft sind künftig auf 1.000 € je Monat begrenzt. Die von der Rechtsprechung entwickelte Angemessenheitsgrenze von 60 qm Wohnfläche wurde nicht ins Gesetz übernommen. Im Übrigen wurden die Voraussetzungen zur Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung präzisiert.
- Übernachtungskosten sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe abziehbar, künftig jedoch begrenzt auf einen Zeitraum von 48 Monaten an derselben Tätigkeitsstätte. Ab dann können die Unterkunftskosten nur noch bis zur Höhe von 1.000 € monatlich abgezogen werden wie bei der doppelten Haushaltsführung.

⁴ Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 9 vom 25.02.2013, S. 283

⁵ DStR 6/2013 S. 217 – 224, Steuerrecht Gesetzgebung



www.steuerkanzlei-hein.de

Seite 4 von 4

- Verpflegungsmehraufwendungen: die bisherige dreistufige Staffelung der Pauschalen wird durch eine zweistufige ersetzt: 24 € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden und 12 € bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden. Die Pauschale von 12 € gilt künftig auch für den An- und Abreisetag bei Dienstreisen mit Übernachtung, und zwar unabhängig von der Dauer der Abwesenheit am An- und Abreisetag.
- Nach der bisherigen Rechtsprechung war es für die Pauschale nicht erforderlich, dass tatsächlich Mehraufwendungen für die Verpflegung entstanden waren. Nach dem neuen Gesetzeswortlaut scheint diese Rechtsprechung nicht mehr anwendbar zu sein: die Pauschalen können nur noch zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen angesetzt werden (unabhängig von der Höhe).
- Bei einer längerfristigen auswärtigen Tätigkeit sind Verpflegungsmehraufwendungen auf die Dauer von drei Monaten begrenzt.
- Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber bei Dienstreisen: Bei einem Wert der Mahlzeit bis 60 € ist ein geldwerter Vorteil in Höhe des Sachbezugswertes zu versteuern. Der geldwerte Vorteil kann auch pauschal besteuert werden.
- **Der geldwerte Vorteil entfällt**, wenn der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen kann (Abwesenheit mind. 8 Stunden). In diesem Fall wird die **Pauschale** bei Inlandsreisen wie folgt **gekürzt:** Frühstück 4,80 €, Mittag oder Abendessen je 9,60 €. Bei Vollverpflegung reduziert sich die Pauschale dadurch auf 0 €.
- **Bei Auslandsreisen** wird die für das jeweilige Land geltende Pauschale wie folgt gekürzt: Frühstück 20%, Mittag- oder Abendessen jeweils 40%.
- Infos zur Gesetzestechnik: die neuen Regelungen sind im Bereich der Werbungskosten geregelt. Durch gesetzessystematische Verweise finden die Regelungen aber auch im Bereich der Betriebsausgaben sowie der Sonderausgaben (z.B. Ausbildungskosten) Anwendung.

Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von: Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit klar, dass andere Geschlechtsformen einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.